

Polizeigesetz

vom 16. Juni 1980¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Die Polizei sorgt für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Die Kantonspolizei übt zudem die gerichtliche Polizei im Sinne der Strafprozessordnung²⁾ aus. Aufgaben
der Polizei

² Der Regierungsrat kann der Kantonspolizei weitere mit dem Polizeidienst zusammenhängende Aufgaben übertragen.

§ 2

Die Kantonspolizei steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Aufsicht

§ 3

¹ Der Grosse Rat kann in folgenden Fällen rechtssetzende Vereinbarungen abschliessen: Polizeiliche
Hilfeleistung

1. a. mit dem Bund oder anderen Kantonen über gegenseitige polizeiliche Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Gewaltverbrechen, Terrorakten sowie anderen schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bei Verkehrsmassnahmen und bei Katastrophen;
b. zur Katastrophenvorsorge;
2. mit dem Bund über das Mitwirken bei der Erfüllung von Sicherheitsaufgaben des Bundes.

² Der Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen ist Sache des Regierungsrates.

§ 4

¹ Der Regierungsrat kann Gemeinden mit eigenen Polizeiorganen verkehrs- und ordnungspolizeiliche Aufgaben des Kantons übertragen, sofern jene damit einverstanden sind. Gemeindepolizei

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1981.

²⁾ vom 30. Juni 1970 / 5. November 1991; aufgehoben; jetzt SR 312.0.

² Den Gemeinden steht das Aufsichts- und Weisungsrecht über ihre Polizeiorgane zu.

§ 5

Private polizei-
ähnliche Tätigkeit

¹ Die gewerbsmässige Bewachung von Personen oder Sachen sowie gewerbsmässige Ermittlungstätigkeiten bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung ¹⁾.

II. Kantonspolizei

§ 6

Sollbestand

Der Grosse Rat setzt den Sollbestand der Kantonspolizei fest.

§ 7

Unterstellung

¹ Die Kantonspolizei ist dem vom Regierungsrat bestimmten Departement unterstellt.

²⁾ Das Departement bestimmt nach Anhörung des Polizeikommandos die Standorte und das Einsatzdispositiv der Kantonspolizei.

²⁾³ ...

§ 8

Organisation,
Dienstbetrieb

Der Regierungsrat regelt Organisation und Dienstbetrieb der Kantonspolizei. Er erlässt ein Dienstreglement ³⁾.

§ 9

Dienstreglement

Das Dienstreglement ³⁾ enthält insbesondere Bestimmungen über:

1. die Aufgaben des Polizeikommandos;
2. die Aufgaben der Abteilungen;
3. ²⁾ die Aufgaben der Polizistinnen und Polizisten;
4. die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren;
5. die Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung;
6. die Anwendung der polizeilichen Mittel;
7. das Beschwerdewesen.

¹⁾ 553.1

²⁾ Fassung gemäss G vom 21. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

³⁾ 551.21

§ 10

¹⁾ Aufnahme und Beförderung der Polizistinnen und Polizisten werden auf Antrag des Polizeikommandos durch das Departement vorgenommen.

Aufnahme,
Beförderung

²⁾ Die Aufnahme in die Kantonspolizei erfolgt nach bestandener Ausbildung in einer Polizeischule.

§ 11

Die Kantonspolizei wird durch den Staat uniformiert, ausgerüstet und bewaffnet.

Ausrüstung

§ 12

Korpsangehörigen, die dienstlich in einer Gemeinde wohnen müssen, welche einen höheren Gesamtsteuerfuss als Frauenfeld aufweist, wird die Steuerdifferenz durch den Kanton ausgeglichen.

Steuerausgleich

§ 13

¹⁾ Die Ordnung der Pensionsversicherung obliegt dem Regierungsrat.

Pensions-
versicherung

²⁾ Die Korpsangehörigen sind verpflichtet, der zuständigen Pensionskasse²⁾ beizutreten. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Beitrittspflicht verfügen.

§ 14

Der Regierungsrat sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz der Korpsangehörigen.

Weitere
Versicherungen**III. Befugnisse der Polizei****§ 15**

¹⁾ Die Polizei kann eine Person anhalten, um ihre Personalien festzustellen.

Personen-
kontrolle

²⁾ Die angehaltene Person kann auf den Polizeiposten geführt werden, wenn die Feststellung der Personalien an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 21. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ 177.42

Sachenkontrolle	<p>§ 16</p> <p>Die Polizei kann angehaltene Personen im Rahmen fahndungspolizeilicher Massnahmen verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen.</p>
Polizeilicher Gewahrsam	<p>§ 17</p> <p>¹⁾ Die Polizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. diese die öffentliche Ordnung schwerwiegend und unmittelbar stört oder sich selbst oder andere ernsthaft gefährdet, sofern die Störung oder Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann oder2. dies zur Sicherung des Vollzuges einer polizeilichen Anordnung gemäss § 18a Ziffer 1 notwendig ist. <p>² Das Bezirksamt ist unverzüglich zu orientieren.</p>
Vollzug	<p>§ 18</p> <p>¹ Der polizeiliche Gewahrsam darf nicht länger als unbedingt notwendig dauern.</p> <p>²⁾ Dauert der Gewahrsam länger als 24 Stunden, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung)³⁾ betreffend die Untersuchungs- und Sicherheitshaft Anwendung.</p> <p>³ Sobald die in Gewahrsam genommene Person ansprechbar ist, muss sie über die Massnahmen orientiert und über ihre Rechte aufgeklärt werden. Ihre Stellungnahme ist festzuhalten.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen der Strafprozessordnung³⁾ über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft bleiben vorbehalten.</p>
Häusliche Gewalt a) Massnahmen	<p>§ 18a¹⁾</p> <p>¹ Die Polizei kann eine Person, die innerhalb einer bestehenden oder in aufgelöster familiärer oder partnerschaftlicher Beziehung eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht, aus der Wohnung oder aus dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dorthin verbieten.</p> <p>² Ausserdem kann sie ihr verbieten, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen.</p>

¹⁾ Fassung gemäss G vom 21. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ Fassung gemäss G vom 21. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 7. Oktober 2006.

³⁾ vom 30. Juni 1970 / 5. November 1991; aufgehoben; jetzt SR 312.0.

§ 18b¹⁾

¹ Die Polizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Anordnungen, namentlich:

b) Vorgehen

1. Aushändigung der Verfügung betreffend Wegweisung, Rückkehrverbot oder Kontaktsperre, unter Strafandrohung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuches²⁾ samt Hinweis auf § 18d und § 18e;
2. Abnahme der Wohnungsschlüssel der weggewiesenen Person;
3. Orientierung der gefährdeten Person über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen;
4. Orientierung der Beteiligten über Beratungsstellen und bei Einverständnis Weiterleitung von Name und Adresse an diese.

² Eine nach § 18a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen.

§ 18c¹⁾

¹ Kommen Kinderschutzmassnahmen oder vormundschaftliche Massnahmen für Erwachsene in Betracht, meldet die Polizei ihre Anordnungen unverzüglich der zuständigen Vormundschaftsbehörde.

c) Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde

² Im Notfall ist die Polizei berechtigt, gefährdete Kinder bis zum Entscheid der Vormundschaftsbehörde zu platzieren. Die Gemeinde trägt die damit verbundenen Kosten, unter Vorbehalt eines Rückgriffs auf die Eltern oder andere Kostenträger.

§ 18d¹⁾

¹ Die polizeilichen Anordnungen gelten für die Dauer von vierzehn Tagen.

d) Dauer

² Beantragt die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zur rechtskräftigen Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens. Das Bezirksgerichtspräsidium orientiert die Parteien und die Polizei über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 21. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ SR 311.0

- e) Richterliche Überprüfung
- § 18e**¹⁾
- ¹ Während der Gültigkeitsdauer kann die betroffene Person die polizeilichen Anordnungen beim Bezirksgerichtspräsidium auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen lassen. Einem solchen Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- ² Das Bezirksgerichtspräsidium entscheidet im summarischen Verfahren gemäss dem Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)²⁾. Der innerhalb von drei Arbeitstagen zu eröffnende Entscheid ist endgültig.
- f) Fachstelle Häusliche Gewalt, Therapie- und Beratungsstellen
- § 18f**¹⁾
- ¹ Die Fachstelle Häusliche Gewalt koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden, Beratungs- und Fachstellen. Sie sorgt für Öffentlichkeitsarbeit und Gewaltprävention.
- ² Das Departement schliesst mit auf häusliche Gewalt spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen ab.
- Zwangsmittel
- § 19**
- ¹ Die Polizei kann gegen Personen, die sich polizeilichen Anordnungen widersetzen, zu Zwangsmitteln greifen, sofern weniger schwerwiegende Massnahmen ungeeignet sind.
- ³⁾² Die Bestimmungen der Strafprozessordnung⁴⁾ über die verbotenen Einvernahmemethoden und über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft bleiben vorbehalten.
- Waffengebrauch
- § 20**
- ¹ Die Polizei hat in Ausübung ihrer Dienstpflicht von der Waffe als letztem Mittel Gebrauch zu machen.
- ² Jeder Waffengebrauch muss den Umständen angemessen sein und darf nicht weiter gehen als erforderlich.
- ³ Soweit es die Umstände zulassen, hat dem Waffengebrauch eine unmissverständliche Warnung voranzugehen.
- ⁴ Die Polizei hat einem durch Waffengebrauch Verletzten Hilfe und Beistand zu leisten.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 21. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ 271.1

³⁾ Fassung gemäss G vom 21. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 7. Oktober 2006.

⁴⁾ vom 30. Juni 1970 / 5. November 1991; aufgehoben; jetzt SR 312.0.

§ 21

Die Polizei führt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Registraturen.

Registraturen

§ 22

¹ Der Regierungsrat regelt Aufnahme, Berichtigung und Löschung von Daten in elektronisch geführten Registraturen durch Verordnung und bezeichnet die zuständige Amtsstelle.

Elektronische
Datenverarbei-
tung

² Die elektronische Datenverarbeitung dient ausschliesslich

1. der Aufdeckung strafbarer Handlungen;
2. der Fahndung nach der Täterschaft;
3. der Ermittlung von Spuren und Beweismitteln;
4. der Fahndung nach vermissten Personen;
5. der Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs.

¹⁾³ Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft über die gespeicherten Daten zu erteilen, welche sich auf ihre Person beziehen, soweit nicht wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

¹⁾⁴ Erweisen sich die elektronisch gespeicherten Daten als unrichtig oder unnötig, hat die betroffene Person Anspruch auf Berichtigung oder Löschung.

²⁾⁵ Gegen Entscheide der zuständigen Amtsstelle kann beim Departement innert 20 Tagen Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 23¹⁾

¹ Wer polizeiliche Massnahmen leichtfertig verursacht oder besondere polizeiliche Leistungen beansprucht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.

Kostensatz,
Gebühren

² Für Entscheide der Polizei, insbesondere für Anordnungen nach § 18a, können Gebühren auferlegt werden.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 21. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ Fassung gemäss G über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1984.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 24**Aufhebung
bisherigen
Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend die Organisation des Polizeikorps vom 10. November 1872.

§ 24a¹⁾**§ 25**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2007, Seite 689.